

Verbraucherinformation: Islamic Finance

Was ist Islamic Finance?

Islamic Finance ist islam- und schariakonformes Finanzwesen. Basis sind die Grundlagen des Islam, also primär Koran, Sunna, und (nicht generell bindend) die Idschmā‘, der Konsens der islamischen Rechtsgelehrten zu nicht in Koran oder Sunna behandelten Fragen.

Grundansatz ist, dass kein Gewinn erzielt werden soll ohne gleichwertige Sachwerte, dass also kein Geld nur aus Geld verdient werden soll. Gewinn soll nicht gesellschaftlich unproduktiv erzielt werden und nicht, indem ein anderer ungerecht behandelt wird oder nur der eine gewinnt und der andere verliert. Hieraus ergeben sich das islamische Zinsverbot, das Gebot nicht zu spekulieren, und das Verbot der Beteiligung an unverantwortbaren Unternehmungen. Es gibt zum Teil unterschiedliche Auslegungen des Islamic Banking.

Islamic Banking dürfte in Deutschland weit überwiegend für die hier lebenden Muslime relevant sein. Dies sind rd. 4 bis 4,5 Mio Menschen. In Berlin leben rund 250.000 Muslime, gut 7% der Bevölkerung. Islamic Banking erhält somit eine zunehmende Bedeutung. Streng muslimische Verbraucher werden die herkömmlichen Finanzprodukte mit schariakonformen Konstrukten vergleichen wollen. Spezielle Angebote an türkischsprachige Verbraucher bedeuten nicht zugleich islamkonforme Angebote. Hier ist Verbraucheraufklärung zu leisten.

Zinsverbot

Das Verbot der ‚Riba‘, des Zinses, wird einheitlich von allen islamischen Rechtsschulen anerkannt. Der Zins meint hierbei nur den Geldzins; Mieteinnahmen und Gewinne sind hingegen erwünscht. Das Zinsverbot ist für den Verbraucher sowohl beim Sparen als auch bei der Kreditaufnahme relevant. So ist die feste Verzinsung von Sparanlagen im Islam verboten. Sollte es für den Verbraucher unumgänglich sein, ein verzinsliche Konto einzurichten, so soll er die Zinsen für islamische Zwecke abgeben. Auch Anleihengeschäfte sind verboten, da hier Zinsen in fester Höhe an den Geldgeber gezahlt werden, egal ob ein Gewinn oder Verlust erwirtschaftet wurde. Stattdessen hat sich anteilige Auszahlung von Gewinnen etabliert. Kredite gegen Zinszahlungen aufzunehmen ist nach Meinung einiger Gelehrter in Nottfällen erlaubt. Zu ‚westlichen‘ Hypothekenkrediten gibt es unter den Religionsgelehrten unterschiedliche Auffassungen.

Verzicht auf Spekulation und finanzielles ‚Glücksspiel‘, Transparenz

‚Gharar‘ – übersetzbar mit „Unsicherheit“ und interpretierbar als „Spekulation“ – ist im Islam nicht erwünscht, es soll auf ein möglichst geringes Risiko geachtet werden. Hierunter wird auch verstanden, dass bei einem Vertrag alle Parameter eindeutig und bekannt sein müssen. Auch Intransparenz und Unvollständigkeit sind also ein Zeichen von Gharar. Hingegen erkennen die islamischen Rechtsschulen an, dass erfolgreiches Wirtschaften im Regelfall mit entsprechenden wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Nicht erlaubt ist hingegen nach überwiegender Gelehrtenmeinung der kurzfristige Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Ziel, kurzfristige Kursgewinne zu realisieren.

Zudem sind Verträge verboten, die eine Wette zwischen Emittent und Käufer bzw. Anleger darstellen (‚Maysir‘/‚Qimar‘ = Glücksspiel), da sie letztlich einen Gewinner und einen Verlierer erzeugen und volkswirtschaftlich unproduktiv sind.

Nach islamischem Recht dürfen ferner nur Waren verkauft werden, die bereits existieren und Eigentum des Verkäufers sind. Derivative Geschäfte sind mithin höchstens dann erlaubt, wenn sie bspw. der Absicherung eines Geschäftes dienen, insbesondere Leerverkäufe sind verboten.

Desgleichen sind herkömmliche Versicherungen nicht erlaubt, weil sie eine Wette zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer auf den Eintritt eines Schadenereignisses oder etwa den Todeszeitpunkt des Versicherungsnehmers darstellen.

Verbot der Beteiligung an unethischer Wirtschaftstätigkeit

Unrein („Haram“) und damit verboten sind Produktion und Handel von Alkohol, Tabak und Schweinefleisch, Glücksspiel, Pornografie und Prostitution. Auch die Investition in Rüstung und Waffenproduktion wird in der Regel ausgeschlossen. Zudem gelten generell Engagements in hoch verschuldete Unternehmungen als unrein. Ebenso in solche, die ihre Unternehmensgewinne vornehmlich aus Zinseinnahmen generieren.

Finanzdienstleister für Islamic Banking in Deutschland und Berlin

Die Zahl der auf Islamic Banking spezialisierten Finanzdienstleister ist bislang sehr begrenzt, es bestehen einige kleinere Anbieter, die in ihren Produktpaletten aktuell noch recht eingeschränkt sind. Im März 2015 genehmigte die BAFIN die Vollzulassung der ersten Islam-Bank, der Kuveyt Türk Bank. Sie firmiert unter dem Namen „KT-Bank“ und ist eine Tochter der KT Katilim Bankasi mit Sitz in Istanbul und einer Bilanzsumme von rund 31 Milliarden Euro. Die KT-Bank will nun neben einer Niederlassung in Mannheim ab 1. Juli 2015 zwei weitere Filialen in Deutschland eröffnen, eine davon in Berlin, und zugleich ein Vollbankangebot einführen. Weitere Filialen sollen folgen. Die Einlagen werden nach Angabe der Bank der gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen.

Ein Takaful-Anbieter hat zusammen mit einem Maklerunternehmen an Sharia-Mäßigkeiten orientierte Versicherungspolice für den deutschen Markt entwickelt.

Herkömmliche Versicherer bieten zum Teil in ihren fondsgebundenen Tarifen ETFs oder Fonds an, die nach Scharia-Kriterien anlegen.

Es gibt rund 15 in Deutschland gut erhältliche Scharia-konforme Indexfonds verschiedener großer ETF-Anbieter. Wichtigster Unterschied zu den konventionellen Indizes ist, dass wegen des Riba-Verbots Aktien „westlicher“ Banken und Versicherungen weitgehend fehlen.

2

Produkte des Islamic Banking

Das Produktangebot islamischer Finanzdienstleister ist im Vergleich mit dem konventioneller Banken nicht stark eingeschränkt; in der Ausgestaltung bestehen aber Differenzen.

Zahlungsverkehrskonten

Kontokorrent-Konten islamischer Banken sind zu großen Teilen vergleichbar mit denen konventioneller Kreditinstitute. Die Bank zahlt wegen des „Riba“-Verbots grundsätzlich keine feste Verzinsung, kann aber ggf. „Geschenke“ machen, deren Höhe und Ausgestaltung jedoch auch nicht fest zugesagt werden kann.

Kreditkarten

Kreditkarten gibt es auch im islamischen Bankwesen, doch sind nur Debit-Karten, also Bezahlkarten auf Guthabenbasis, uneingeschränkt erlaubt. Cash advance hingegen ist nur in sehr engen Grenzen erlaubt, da es zu übermäßiger Verschuldung verleitet; Zinsen auf den „Kredit“-betrag sind unzulässig.

Einlagenkonten (Murabaha-/Wadiah-Prinzip)

Hier gibt es – wie im „westlichen“ Bankensystem - Sparkonten und längerfristige Geldanlagen. Jedoch erhält der Kunde keine festen Zinssätze für seine Einlagen, vielmehr unterliegen auch Einlagen je nach konkreter Ausgestaltung zumindest der Gewinnteilung. Zu Vertragsbeginn wird ein Schlüssel festgelegt, nach dem die Rückflüsse aus dem „Kredit“portfolio der Bank zwischen Bank und Kunde nach Abzug der fest definierten Produktkosten verteilt wer-

den, z.B. 85% zu 15%. Die Einlagen sind also sehr viel unmittelbarer verknüpft mit der Vergabeseite der Gelder.

Bei der Vergabe der Gelder hat im islamischen Bankwesen das einer Fremdfinanzierung nahe ‚Murabaha‘-Modell die größte Bedeutung. Wegen des Zinsverbotes beauftragt hier der ‚Kreditnehmer‘ die Bank, ein bestimmtes Investitionsobjekt von einem gewünschten Verkäufer zu kaufen. Nach dem Eigentumsübergang schließt die Bank dann einen Kaufvertrag mit dem Kreditnehmer, woraufhin dieser das Objekt der Bank mit einem Aufschlag abkauft und später und/oder in Raten bezahlt. Der einzelne Sparer wird dann an der durchschnittlichen Rendite aller solcher ‚Kredit‘geschäfte der Bank beteiligt.

Auch das von der deutschen KT-Bank künftig angebotene ‚Beteiligungskonto‘ ist ein Sparkonto nach diesem Prinzip. Ein Einlagensicherungssystem wie das europäische widerspricht eigentlich den Grundsätzen des Islamic Banking.

Mudarabah-Konten und Musharakah

Im Mudarabah-Modell investiert die Bank als Vermögensverwalter, gegebenenfalls vom Kunden beauftragt, die Einlagen in schariakonforme Unternehmungen, wobei bei wirtschaftlichem Erfolg der Unternehmung die Bank / der Anleger neben der vollständigen Tilgung einen vorher fixierten Anteil am erwirtschafteten Ertrag der Unternehmung erhält. Durch Mudarabah wird also eigenkapitalnah in Form einer stillen Teilhaberschaft finanziert. Bei diesen Konten können für den Anleger Verluste entstehen, jedoch investieren islamische Banken diese Gelder in der Regel vorsichtig und gut kalkulierbar.

Musharakah ist die zweite Form der eigenkapitalbasierten Finanzierung, wobei sich Kapitalgeber und Kapitalnehmer in einer Art Joint Venture gemeinsam an Unternehmungen beteiligen und diese gegebenenfalls auch gemeinsam managen und für sie haften.

Anleihen-/fonds

Aufgrund insbes. des Riba-Verbotes wurde der islamische ‚Sukuk‘ entwickelt. Er kann vereinfachend sowohl mit einem Covered Bond (bspw. Pfandbrief) als auch mit einem Genussschein verglichen werden. Jedem ‚Sukuk‘ liegt dabei die verbriefte Eigentümerschaft an realen Vermögensgegenständen zugrunde. Das Volumen der Emission ist auf den Wert dieser Vermögensgegenstände beschränkt. Gemäß seinem Anteil fließt dem Käufer des Sukuk ein prozentualer Anteil der oft variablen Einnahmen aus der Verwertung der Vermögensgegenstände zu, bei Immobilien etwa in Form von anteiligen Mieteinnahmen. Auch hier also erhält der Anleger keinen festen Zins. Durch die Unterlegung mit realwirtschaftlichen Werten sind Sukuks weniger anfällig für eine Abkopplung des Marktes von der Realwirtschaft.

Aktien-/fonds

Die Investition in Aktien entspricht dem islamischen Ansatz, in die Realwirtschaft zu investieren anstatt Geld zu horten. Anders als bei einer Anleihe ist der Geldgeber direkt am jeweiligen Geschäft beteiligt, muss also auch damit rechnen, sein Geld zu verlieren. Die Aktienauswahl ist definiert durch die Regeln der Scharia.

Rohstoffe, Gold

Gold oder andere Metalle oder Rohstoffen zu erwerben, ist mit dem Islam vereinbar und im Islamic Banking beliebt. Derivat vom Goldpreis abgeleitete und spekulative Produkte hingegen widersprechen in der Regel islamischen Regeln.

Versicherungen

Konventionelle Versicherungen werden von islamischen Rechtsgelehrten überwiegend abgelehnt, da sie bei strenger Auslegung gegen das Verbot von ‚Maysir‘ (es gibt wie beim Glücksspiel einen Gewinner und einen Verlierer) verstoßen. Zudem verstößt die Geldanlage insbesondere der Lebensversicherer gegen das Zinsverbot.

Eine Scharia-konforme Form der Versicherung ist ‚Takaful‘, die wechselseitige Garantie. Sie ähnelt im Prinzip dem deutschen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Beim Takaful werden alle Versicherungsnehmer gleichzeitig Miteigentümer des Pools der Einzahlungen,

aus dem die Versicherungsleistungen bezahlt werden. Übersteigen die Leistungsfälle den Pool-Bestand, schießt die Versicherungsgesellschaft den Fehlbetrag zinslos vor. Zudem gibt es Scharia-konforme Rückversicherer, auch als Töchter deutscher Rückversicherer.

Immobilienfinanzierungen und Ratenkredite

Immobilienfinanzierung und Ratenkredite nach islamischen Vorgaben funktionieren nach dem beschriebenen ‚Murabaha‘-Modell. Finanzierungen nach islamischem Modell sind in Deutschland aktuell nicht bekannt.

Erste Bewertung aus Verbraucherschutzsicht

Aus Verbraucherschutzsicht sind viele Ansätze des Islamic Banking positiv zu sehen, ausgehend von den Prinzipien des gesamtgesellschaftlichen Nutzens und einer echten Partnerschaft zwischen Kunde und Anbieter. Inwieweit das Gebot zu Transparenz und gegen Übervorteilung in den einzelnen Produkten und in der Kostentransparenz tatsächlich gelebt wird, wird zu prüfen sein. Im weltweiten Markt der islamischen Bankprodukte gibt es durchaus Gegenbeispiele. Auch die Kostenbelastung kann im Islamic Banking durchaus hoch sein.

Bei Einlagen ist eine ökonomische Vergleichbarkeit mit herkömmlichen Einlagen nur bedingt und primär im Nachhinein möglich, da bei den islamischen Einlagen die Rendite grundsätzlich variabel ist und zudem anderen Einflussfaktoren unterliegt als bei ‚herkömmlichen‘. Offen ist die schariakonforme Einlagensicherung. Die in Deutschland zugelassene KT-Bank ist jedoch Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken, die Einlagen werden im gesetzlichen Rahmen bis 100.000 Euro pro Person gesichert.

Über Scharia-konforme Finanzprodukte fehlen bislang hinreichende Informationen, um alle Risiken abschätzen zu können. Bei Sukuks(-Fonds) wäre zu prüfen, ob die Eigentümerschaft der Sukuk-Inhaber an den besichernden Vermögensgegenständen ausreichend rechtlich abgesichert ist. Die Liquidität von Sukuks ist im Durchschnitt deutlich geringer als von konventionellen Anleihen. Im Aktienbereich schränkt die islamisch motivierte Aktienausswahl zwar die mögliche Streuung der Aktieninvestition ein, dies hat aber bisher kein erkennbar höheres Risiko zur Folge. Die islamisch-ethische Substanz der Produkte ist jedoch je nach Produktklasse und Anbieter durchaus unterschiedlich. So wird die an ‚westlichen‘ Referenzzinssätzen orientierte Murabaha von vielen Rechtsgelehrten als nur gerade noch tolerabel angesehen, weil sie nach ihrer Auffassung das Zinsprinzip nicht im Grundsatz vermeidet. Hingegen entspricht eine langfristige Investition in einen streng nach islamischen Kriterien auswählenden und strukturierten Aktienfonds in jeder Hinsicht den Prinzipien des Islam.

Das Grundprinzip der islamischen Versicherungen, den Takaful, ist aus Verbraucherschutzsicht sinnvoll. Besonderheiten bei der Beteiligung an Überschüssen und der Ausfinanzierung von Verlusten werden zu prüfen sein. Die Verwaltung von Takaful-Policen ist relativ aufwändig, wodurch sie teurer sein könnten als herkömmliche Policen. Die von konventionellen Versicherern angebotenen fondsgebundenen Rentenversicherungen mit Scharia-konformer Geldanlage dürften spätestens in der Rentenphase nicht mehr Scharia-konform sein, da sie dann überwiegend zinsbasiert sind. Versicherer mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft fallen ebenfalls aus.